

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fünfter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020,
50. Jg, Nr. 16)

zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung
vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234)

Vom 15. Februar 2021

**Fünfter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)
zu den Regelungen betreffend
das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234)**

vom 15. Februar 2021

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16) in der Fassung des Vierten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 21. Januar 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 28. Januar 2021, 51. Jg., Nr. 5) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für alle Lehrveranstaltungen sollen ergänzend Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“

2. In § 7 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „im Rahmen des nächsten Prüfungstermins“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzprüfungen gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind, können Online-Prüfungen ausnahmsweise auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüfer*innen sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.“

4. Dem § 10 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 eine Hausarbeit, eine Projektarbeit, eine Seminararbeit oder eine vergleichbare Ausarbeitung anfertigen, für die eine mehrwöchige Bearbeitungsfrist und ein bestimmter Abgabetermin festgelegt sind, verlängert sich die festgelegte Bearbeitungsfrist um 14 Tage. Die Abgabefrist endet am 14. Tag zu der Uhrzeit, die für den ursprünglichen Abgabetermin bestimmt war. Wurde für die Abgabe keine Uhrzeit festgelegt, ist eine Abgabe bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem ursprünglich festgesetzten Abgabetermin möglich. Soweit aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie eine darüber hinaus gehende Verlängerung erforderlich ist, findet Satz 1 Anwendung. Bei der Festsetzung des Abgabetermins für Prüfungsleistungen im Sinne des Satz 2, die erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 begonnen werden, berücksichtigt der Prüfungsausschuss die vierzehntägige Verlängerung.“

5. Dem § 12 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Studierende, die ihre Abschlussarbeit im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 anfertigen, verlängert sich die festgelegte Abgabefrist für die Abschlussarbeit um 14 Tage. Die Abgabefrist endet am 14. Tag zu der Uhrzeit, die für den ursprünglichen Abgabetermin bestimmt war. Wurde für die Abgabe keine Uhrzeit festgelegt, ist eine Abgabe bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem ursprünglich festgesetzten Abgabetermin möglich. Soweit aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie eine darüber hinaus gehende Verlängerung erforderlich ist, findet Satz 1 Anwendung. Bei der Festsetzung des Abgabetermins für Abschlussarbeiten, die erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 begonnen werden, berücksichtigt der Prüfungsausschuss die vierzehntägige Verlängerung.“

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie, insbesondere wegen eines durch Vorerkrankungen bedingten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen erhöhten Risikos eines schweren Covid-19-Verlaufs, nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Prüfungsversuch in einer adäquaten Form gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert.“

7. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 2 regelt, dass Prüfungen abweichend von der jeweils geltenden Prüfungsordnung unbenotet bleiben, kann er zudem regeln, dass Studierende eine bestandene unbenotete Prüfung auf Antrag einmalig zum Zwecke der Erzielung einer Note wiederholen können, sobald die entsprechende Prüfung wieder in benoteter Form angeboten wird. Wird diese Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden, geht die erreichte Note gemäß der Regelung der jeweils geltenden Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Etwaige Regelungen der Prüfungsordnung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bleiben unberührt, finden allerdings nur Anwendung, wenn die Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden wurde.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 9. Februar 2021.

Bonn, den 15. Februar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch